

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

nicht öffentlich

Amt/Aktenzeichen
Dezernat III/20 93 03

Datum
16.08.2010

Drucksache Nr.

1499/2010

TOP

~~62~~
60

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.08.2010

Beratungsfolge Gremium

Zuständigkeit

Datum

Wirtschaftsausschuss

Vorberatung

18.08.2010

Haupt- und Personalausschuss

Vorberatung

25.08.2010

Stadtrat

Entscheidung

01.09.2010

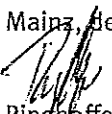
Betreff:

Vergabeangelegenheiten

Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung und Vergabe

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 16. August 2010


Ringhoffer
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einführung der nachhaltigen Beschaffung, die ökologische Erfordernisse, soziale Anforderungen und wirtschaftliche Effizienz berücksichtigt.

Der Stadtrat stimmt dem Lösungsvorschlag der Verwaltung zu, insbesondere zur Vollkosten- und Lebenszyklus-Betrachtung, zur schrittweisen Erarbeitung und Anwendung von Kriterienkatalogen sowie zum strategischen Einkauf.

Stadtverwaltung Mainz, 18. August 2010


Jens Beitel
Oberbürgermeister

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

Der Wirtschaftsausschuss hat darauf hingewiesen, dass er bei der Vergabe keine Einflussmöglichkeit mehr auf die Beschaffung hat und daher gewünscht, dass er vorab über die jeweiligen Vergabekriterien unterrichtet wird. Insbesondere sollten Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung finden.

Im Bereich Beschaffungen, Vergabe und der Durchführung von Baumaßnahmen trägt die Landeshauptstadt Mainz hinsichtlich der Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien eine besondere Verantwortung. Zum einen hat sie eine wichtige Vorbildfunktion, zum anderen kann sie durch ihre Nachfrage die Entwicklung und Produktion umweltfreundlicher Produktalternativen vorantreiben sowie die Einhaltung von sozialen Standards im Rahmen des gesamten Produktions- bzw. Bauprozesses fördern. Mit ihrer Kaufkraft stärkt sie die Marktstellung innovativer Anbieter und leistet einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Eine stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe kann maßgeblich zur Markteinführung von innovativen umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen beitragen und darüber hinaus zur Entlastung der angespannten Haushaltslage beitragen. Durch die Verwendung umweltfreundlicher Produkte können direkte Umweltentlastungseffekte erzielt und mögliche Gesundheitsprobleme von vorne herein vermieden werden (z. B. durch die Substitution von Gefahrstoffen und die Vermeidung von teurem Sonderabfall). Die soziale Dimension (z.B. ausbeuterische Kinderarbeit) und wirtschaftliche Belange (z.B. Förderung regionaler Produkte) gehören genauso zu einer umfassend angelegten, nachhaltigen Beschaffung. Denn eine nachhaltige Beschaffung berücksichtigt ökologische Erfordernisse, soziale Anforderungen und wirtschaftliche Effizienz. Für zahlreiche Kommunen ist es mittlerweile eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit, sich bei der Öffentlichen Beschaffung für die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards einzusetzen.

Zur rechtlichen Situation

Seitens der EU wird explizit die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten bei Vergaben eingefordert. Die Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG erwähnen in ihren Erwägungsgründen und allgemeinen Grundsätzen ausdrücklich die Möglichkeiten zur Einbeziehung von Sozial- und Umweltbelangen in die Eignungs- und Vergabekriterien der technischen Spezifikationen sowie in die Auftragsausführungsklauseln. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinie in deutsches Recht ist über die Vergabeverordnung mittlerweile erfolgt. Die Neufassung des § 97, Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ermöglicht, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe zusätzliche Anforderung an Auftragnehmer gestellt werden können, „die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“.

Rechtliche Grundlage zur Berücksichtigung von Sozialstandards ist Artikel 1, zur Berücksichtigung der Umweltstandards Artikel 20a des Grundgesetzes.

Der Deutsche Städtetag hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Grundlagen erarbeitet, wie die Kommunen sich bei der öffentlichen Beschaffung in ihrer Rolle als Marktteilnehmer für die Einhaltung von grundlegenden Sozialstandards bei den von ihnen beschafften Produkten einsetzen können.

Das Land RLP hat im Juni 2009 den Beschluss „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens“ gefasst. Weiterhin hat die Landesregierung einen Erschließungsantrag in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 309/10 vom 20. Mai 2010) zur „Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“.

Eine weitere gesetzliche Festlegung zur Aufnahme von Umweltkriterien in das öffentliche Beschaffungs- und Vergabewesen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG. Die dort erwähnten öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Beschaffung auf Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit, Verwertbarkeit und Abfallvermeidung zu achten. Ähnliche Verpflichtungen bestehen auch für die öffentlichen Stellen der Länder und Kommunen. § 2 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Rheinland-Pfalz beschreibt: „Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern von solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind

sofern diese Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Sie wirken darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, in gleicher Weise verfahren.“

Die Stadt Mainz ist Mitglied im Klimabündnis. Die Mitgliederversammlung des Klima-Bündnis hat 2009 allen Mitgliedstädten und -gemeinden empfohlen, alles zu unternehmen, um 75% ihrer Ausschreibungen bis zum Jahr 2012, 90% ihrer Ausschreibungen bis zum Jahr 2015 und 100 % ihrer Ausschreibungen bis zum Jahr 2020 ökologisch und sozial nachhaltig zu gestalten.

Bestehende Beschlüsse und Empfehlungen der Stadt Mainz

- Nr. 234/1997 Zukunftsinitiative Mainz – Lokale AGENDA 21
 - Erarbeitung eines grundlegenden ethischen Leitbildes, das eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung für alle Menschen und die Umwelt vorsieht.
- Nr. 131/2002 Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - Bei der Beschaffung von Produkten ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit entstanden sind. Dies gilt für die Verwaltung und die städtischen Gesellschaften.
- Nr. 197/2005 Einsatz von Produkten mit dem Fair-Trade-Siegel bei der Stadtverwaltung Mainz
 - Bei der Beschaffung von Produkten ist soweit möglich darauf zu achten, dass Produkte mit einem Fair-Trade-Siegel zum Einsatz kommen. Dies gilt für die Verwaltung und die stadtnahen Gesellschaften.
- Nr. 38/2007 Millenniumerklärung der Stadt Mainz
 - 3. Maßnahmen zur Förderung einer global denkenden und in diesem Sinne Verantwortung übernehmenden Kommunalpolitik: Überprüfung des eigenen kommunalen Handelns auf Verhaltensmuster, die dem Grundsatz der Einen Welt verpflichtet sind und die damit auch die allgemeine Grundlage der Millenniums-Ziele unterstützen: Die Stadt Mainz will mit ihrer Verwaltung Vorbild sein, um die Millennium-Entwicklungsziele umzusetzen:
 - Die Stadt Mainz geht verantwortungsbewusst mit dem Thema Beschaffung um. Ihr Einkauf soll sozial gerecht, ökologisch vertretbar sein und fair gehandelte Produkte berücksichtigen:
 - Kein Einsatz von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - Vermehrter Einsatz von fair gehandelten Produkte in der Stadtverwaltung
 - Vermehrter Einsatz umweltfreundlicher Produkte
 - Konsequenter Einsatz von Recyclingpapier.
 - Die Stadt Mainz achtet auf einen umweltschonenden Einsatz der Ressourcen Wasser und Energie und führt eine ordnungsgemäße Abfalltrennung durch.

Mit den vom Stadtrat am 29.3.1999 beschlossenen Umweltleitlinien hat sich die Stadtverwaltung Mainz selbst verpflichtet, den Umweltschutz in ihren Ämtern und Eigenbetrieben zu verbessern, auch im Bereich Beschaffung. Leitlinie Nr. 6 besagt: „Bei der Beschaffung und Vergabe werden die Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt. Soweit möglich, wird die Beachtung der gesetzten Ziele auch von den Auftragnehmern der Stadtverwaltung verlangt. Bevorzugt soll mit Betrieben zusammen gearbeitet werden, die selbst ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben.“

Einige städtische Ämter, Eigenbetriebe und stadtnahe Gesellschaften beteiligen sich bereits an dem betrieblichen Umweltberatungsprogramm ÖKOPROFIT Mainz. Dies wird von der Landeshauptstadt Mainz seit dem Jahre 2000 angeboten. Z. T. wird eine EMAS-Zertifizierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung oder die Zertifizierung gemäß DIN ISO 14.001 durchgeführt. Damit wurde in diesen Betrieben bereits eine Selbstverpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung eingegangen. Beispiele, die sich verbreiten ließen.

In die erneuerten Allgemeinen Geschäfts- und Dienstanweisungen AGA der Stadt vom November 2007 wurde diese Leitlinie unter Pkt. 4.3.3 „Umweltfreundliche Beschaffung“ aufgenommen:

„Im Beschaffungsprozess sind bei der Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen Umweltgesichtspunkte in die Entscheidung einzubeziehen. Das Nähere regelt das Rundschreiben „Umweltfreundliche Beschaffung und Vergabe“ samt „Kriterienkatalog“.“

Im Rundschreiben 14/2008 vom 22.4.2008 wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nähere Hinweise gegeben, wie Umweltkriterien im Beschaffungsprozess berücksichtigt werden können.

Auf der Intranetseite der Stadt Mainz sind ein Kriterienkatalog für die Auswahl von Büromaterialien und weitere Beispiele für Ausschreibungstexte und Beschaffungskriterien als Arbeitshilfen hinterlegt.

Aktuelle Probleme

Mit Beschaffungsaufgaben sind innerhalb der Stadtverwaltung fast 600 Personen beschäftigt. Die Einführung des „elektronischen Einkaufs“ mittels TEK-Katalog für die Standardprodukte hat die Arbeit für die Einkäufer der Ämter und Eigenbetriebe der Stadt Mainz zwar erleichtert, jedoch findet bislang keine Vorgabe für die Produktauswahl statt. Es ist auch für die einzelnen Beschaffer kaum zumutbar, sich so tiefgehend mit einzelnen Produkten zu beschäftigen, dass er Nachhaltigkeitsgesichtspunkte umfänglich berücksichtigen kann.

Durch die Nachfragebündelung wurden erhebliche Einsparungen erzielt. Durch eine Reduktion der Produktvielfalt (Lagerhaltung) sind weitere Kosteneinsparungen absehbar.

Die Verwaltung hat die Anregungen des Wirtschaftsausschusses aufgegriffen und einen Vorschlag erarbeitet, wie dieser Wunsch umgesetzt werden kann.

2. Lösung

1. Vollkosten-/ Lebenszyklusbetrachtung

Ziel ist die wirtschaftliche und sparsame Beschaffung.

Bei der Auswahl der Produkte bzw. der Baustoffe und der Beauftragung von Dienstleistungen ist im Sinne der Nachhaltigkeit eine ganzheitliche Betrachtungsweise vorzunehmen, bei der sowohl Fragen der Rohstoffgewinnung, des Herstellungs- und Verarbeitungsprozesses, des Ge- und Verbrauchs als auch der Wiederverwertung und der Entsorgung zu berücksichtigen sind, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Dies ist inzwischen gerade durch Einführung der betriebswirtschaftlichen Rechnungsweise für die Verwaltung ein folgerichtiger Schritt, um die Beschaffungskosten zu optimieren und zu minimieren. So kann das jeweils wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune Berücksichtigung finden. Folgekosten, bezogen auf den gesamten Lebenszyklus eines Produktes oder Baustoffes, sind betriebswirtschaftlich zu kalkulieren und dementsprechend bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen (z.B. niedrige Strom- oder Heizkosten, niedrigere Entsorgungskosten usw.).

Die Verwaltung schlägt vor:

- Die schrittweise Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Vorlage zur Beschlussfassung im Wirtschaftsausschuss. In der ersten Phase sollen Büromaterialien, energieverbrauchende Bürogeräte und Baustoffe / Bauprodukte untersucht werden.
- Koordinierung des strategischen Einkaufs durch Amt 20 (Vergabestelle), Erarbeitung der Kriterienkataloge in Zusammenarbeit mit 12-Amt für Stadtentwicklung (Koordination Lokale AGENDA 21) und 17-Umweltamt sowie den betroffenen Fachämtern,

2. Elektronischer Einkauf – TEK-Katalog

- Anpassung der Produktpalette aufgrund der Ergebnisse der erarbeiteten Kriterienkataloge
- Reduktion der Produktvielfalt zur Kostenminimierung und Erleichterung des Bestellvorgangs.

3. Information und Schulung

Alle mit der Vergabe und Beschaffung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Eigenbetriebe werden über die Grundlagen, Kriterien und Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung informiert. Die Informationen werden über das Intranet zur Verfügung gestellt. Um zu gewährleisten, dass die zur Verfügung stehenden Informationen auch effektiv verbreitet und genutzt werden, werden Schulungen für alle mit Beschaffung und Vergabe befassten Mitarbeiter/innen der Ämter und Eigenbetriebe durchgeführt. Die Schulung wird durch das 17-Umweltamt koordiniert und vorbereitet.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse und Verfahren auch bei stadtnahen Gesellschaften anzuwenden.

3. Alternativen

Keine verbindliche Regelung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung, Einzelfallentscheidungen der Ämter und Eigenbetriebe.

4. Ausgaben/Finanzierung

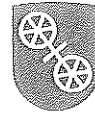
Durch die umfassende Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind längerfristig Kosteneinsparungen zu erwarten.

Aus den organisatorischen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen bei Beschaffungen und Vergaben ergibt sich kein erhöhter Finanzbedarf.

Für die Schulung können Kosten für externe Referenten entstehen.

Über die Bereitschaft zur Inkaufnahme von Mehrkosten zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Umweltfolgekosten ist ggf. fallweise zu entscheiden.

Aktz.: _____



Landeshauptstadt
Mainz

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Stadtrates am 01.09.2010

Punkt 60

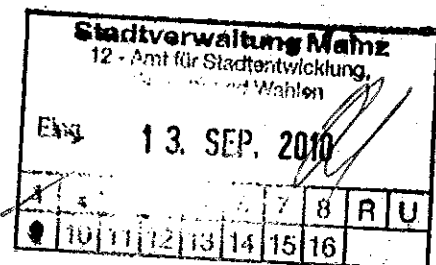
Vergabeangelegenheiten

Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung und Vergabe

Vorlage: 1499/2010

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Einführung der nachhaltigen Beschaffung, die ökologische Erfordernisse, soziale Anforderungen und wirtschaftliche Effizienz berücksichtigt. Der Stadtrat stimmt dem Lösungsvorschlag der Verwaltung zu, insbesondere zur Vollkosten- und Lebenszyklus-Betrachtung, zur schrittweisen Erarbeitung und Anwendung von Kriterienkatalogen sowie zum strategischen Einkauf.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung ist die Verwaltungsvorlage vom 18.08.2010.



Ø 20 - Vergabe
12

Zur Beglaubigung:

Schriftführung

I. 4r. Bg. Ringhoffer
m.d.B. um ☒ Kenntnisnahme
☐ weitere Veranlassung

II. Z.d.A. / Z.d.lfd.A. / Wvl.: _____

Mainz, 07.09.2010

Stadt

Im Auftrag:

[Handwritten signature]

